

## **Betreuungsaufwand**

Seit 2002 ist Betreuungsaufwand als außergewöhnliche Belastung in begrenztem Umfang absetzbar, sofern die Elternteile erwerbstätig, krank oder behindert sind oder sich in Ausbildung befinden. Ab 2006 kommt für erwerbstätige Eltern durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung eine neue Vergünstigung in Betracht, indem die Kinderbetreuungskosten direkt von den Einkünften wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können.

Dabei können zwei Drittel der Betreuungsaufwendungen pro Kind bis zur Maximalhöhe von 4.000 geltend gemacht werden. Kosten Hort, Krippe, Kindergarten oder Tagesmutter 6.000 Euro, wird die steuerliche Höchstförderung erreicht. Doch nicht alle Eltern kommen in den Genuss der neuen Vergünstigung.

Erwerbstätige Alleinerziehende kommen voll in den Genuss der Förderung für den Nachwuchs bis zum 14. Lebensjahr. Zusammen lebende Eltern können die 4.000 Euro geltend machen, wenn Vater und Mutter erwerbstätig sind. Ist bei Elternpaaren nur ein Teil berufstätig, gibt es die Förderung von zwei Dritteln der Aufwendungen für Sprösslinge, die zwischen drei und sechs Jahre alt sind.

Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder Freizeitbetätigungen werden wie bisher auch schon nicht gefördert. Neben der neuen Abzugsmöglichkeit gibt es jedoch noch weitere Steuervergünstigungen.

Bei Eltern in Ausbildung oder mit Behinderung oder Krankheit bleibt es bei der bisherigen Regelung und somit einem Abzug als außergewöhnliche Belastung. Das gilt auch für Eltern, bei denen einer erwerbstätig und der andere behindert oder in Ausbildung sowie das Kind unter drei oder über sechs Jahre alt ist.

Erfüllen Eltern nicht die Voraussetzungen der Erwerbstätigkeit für den Abzug von Kinderbetreuungskosten, kann der Aufwand noch als haushaltsnahe Dienstleistung abgesetzt werden, sofern die Dienste in der eigenen Wohnung geleistet werden. Hierfür gibt es drei Fördermöglichkeiten von bis zu 2.400 Euro. Die Höhe richtet sich danach, ob die Betreuungshilfe fest angestellt, geringfügig beschäftigt oder ein Unternehmer ist.

Stand 20.03.2006

Grenzgaenger INFO e.V. Telefon +49 (0) 76 21 50 83 Telefax +49 (0) 76 21 50 85